

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 17.06.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH, S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 21.02.2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 4 der Hauptsatzung wird gestrichen.

Artikel 2

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein werden gebildet:

a) Finanz- und Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Stadtvertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Liegenschaften, Prüfung der Jahresrechnung, Wasserwerk,

allgemeine Angelegenheiten, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,

Kontrolle der Verwaltung,

Koordination der Arbeit der Ausschüsse,

Regelung des Berichtswesens im Sinne des § 45 c GO,

Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die Verwaltung der Stadt.

Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann der Ausschuss Mitglieder des Ausschusses durch Beschluss beauftragen.

b) Ausschuss für Tourismus, Bauwesen und Umwelt

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiet: Allgemeine Angelegenheiten des Tourismus, Fragen des Umweltschutzes, Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Straßen- und Wegebau, Stadtplanung, Prüfung von Bauanträgen auf bauleitplanerischen Handlungsbedarf im Rahmen der Parallelzuständigkeit nach §36 BauGB.

c) Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Kinderbetreuung, Jugend- und Seniorenarbeit, Schul- und Sportangelegenheiten, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Pflege von Patenschaften

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Nichtständige Ausschüsse (Sonderausschüsse) können für die Vorbereitung bestimmter Einzelvorhaben gebildet werden. Nichtständige Ausschüsse entfallen, sobald und soweit ihre jeweiligen Aufgaben erfüllt sind. Nichtständigen Ausschüssen können konkrete Entscheidungsbefugnisse durch die Stadtvertretung übertragen werden.

Artikel 3

§ 7 der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

§ 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Die Befugnisse zur Entscheidung über Angelegenheiten werden, wie in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt, übertragen.

Artikel 5

Der Hauptsatzung wird folgende Anlage zu § 8 angefügt:

Anlage zu § 8 der Hauptsatzung

Die Entscheidungsbefugnisse über folgende Angelegenheiten werden übertragen	auf			
	Bgm	FH	TBU	SoKu
Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €	X			
Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 8.000 €	X			
Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis 8.000 €	X			
Übernahme von Bürgschaften bis 20.000 €	X			
Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis 20.000 €	X			
Erwerb von Vermögensgegenständen bis 30.000 €	X			
Abschluss von Leasingverträgen bis 30.000 € Mietzins jährlich	X			
Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen bis 30.000 €	X			
Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis 30.000 €	X			
Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften von 30.000 bis 50.000 €		X		
Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden bis 25.000 € Mietzins jährlich	X			
Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden über 25.000 € Mietzins jährlich		X		
Vergabe von Aufträgen bis 30.000 €	X			
Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von 30.000 bis 50.000 €		X		
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis 25.000 €	X			
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über 25.000 €		X		
Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB			X	
Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht und das sog. Negativattest nach dem BauGB			X	
Gewährung von Zuschüssen, soweit sie den Betrag von 500 € nicht übersteigen		X	X	X
Gewährung von Zuschüssen, soweit sie den Betrag von 500 € übersteigen		X		
Vergabe der Gelder aus Spenden im Rahmen des hiesigen Weihnachtshilfswerkes				X
Widmung und Einziehung von Straßen			X	
Entscheidung bei Stadtvertretern, Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht		X		
Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht bei Stadtvertretern		X		
Begleitung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Flensburg gemäß § 19a GkZ		X		
Entscheidung über die Befangenheit der Ausschussmitglieder und der gem. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen		X	X	X

Bgm= Bürgermeister/-in
 FH= Finanz- und Hauptausschuss
 TBU= Ausschuss für Tourismus, Bauwesen und Umwelt
 SoKu= Sozial- und Kulturausschuss

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 23.02.2012 erteilt.

Glücksburg (Ostsee), den 23.02.2012

gez. Dagmar Jonas
Bürgermeisterin